



**Unternehmensflurbereinigung
Vehlefanz
Verf.-Nr.: 5-001-X**

Beschluss

I. Vorläufige Anordnung

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren (UFB) Vehlefanz, Verf.-Nr.: 5-001-X, erlässt das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) gemäß § 36 FlurbG folgende

6. Vorläufige Anordnung:

1. Den Beteiligten wird die Nutzung und der Besitz der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten und in den Anlagen beigefügten Karten dargestellten Flächen für die Herstellung von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan) entzogen und die Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz mit Wirkung vom

01. März 2021

in den Besitz und die Nutzung dieser Flächen eingewiesen.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Entzugsfläche zum 01.03.2021 [m ²]	Bemerkung
Vehlefanz	5	7	531	Maßnahmen 1005, 1007
Vehlefanz	5	8/1	651	Maßnahmen 1005, 1007
Vehlefanz	5	8/2	224	Maßnahme 1007
Schwante	3	176	18	Maßnahme 1005
Schwante	3	221	174	Maßnahme 1005

Die genaue Lage der Flächen ist aus den beigelegten Karten, die Bestandteil dieser Anordnung sind, ersichtlich.

3. Die Wirkung dieser vorläufigen Anordnung endet mit dem Erlass der Ausführungsanordnung (§ 61 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme endet die Wirkung dieser Anordnung mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
4. Das Eigentumsrecht an den benötigten Flächen bleibt durch diese vorläufige Anordnung unverändert bestehen; ebenso bleibt der gesetzliche Abfindungsanspruch im weiteren Unternehmensflurbereinigungsverfahren uneingeschränkt bestehen. Die Abfindung für die entzogenen Flächen wird im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Nutzungsentschädigung

1. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Bewirtschaftern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
2. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, wird eine jährliche Nutzungsentschädigung von der Flurbereinigungsbehörde nach Unanfechtbarkeit dieser Anordnung festgesetzt.
3. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Bewirtschafter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstücks weiter zu zahlen.
4. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme ist den Bewirtschaftern durch die Teilnehmergeinschaft maßnahmenbezogen rechtzeitig mitzuteilen und eine Nutzung durch die bisherigen Bewirtschafter bis zu diesem Zeitpunkt zu ermöglichen, um schädigende Auswirkungen der Inanspruchnahme so gering wie möglich zu halten.

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Gründe für die vorläufige Anordnung

Zur Umsetzung der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanzen sind im gesamten Verfahrensgebiet erhebliche strukturelle Veränderungen notwendig.

Die Auswirkungen dieser Veränderungen auf die Agrarstruktur, die landwirtschaftlichen Betriebe und das Eigentum zu mindern, ist auch ausdrückliche Zielsetzung des Verfahrens. Zugleich besteht die Aufgabenstellung, einen Beitrag zur ländlichen Entwicklung, d.h. im Sinne der Gestaltungsaufträge der §§ 1, 37 FlurbG, mit dem Flurbereinigungsverfahren zu leisten. Diesen Zielstellungen Rechnung tragend, wurden mit der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) Maßnahmen zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur geplant. Die neuen Erschließungsstrukturen sollen auf die zukünftigen Nutzungsstrukturen ausgerichtet werden. Durch die Anpassung und Optimierung bzw. Neugliederung soll ein in sich gut abgestimmtes Wegenetz entstehen, das den verschiedenen Interessen im Verfahrensgebiet Rechnung trägt.

Bestehende Defizite in der Leistungsfähigkeit, einschließlich der Erschließungsfunktion sollen ausgeglichen werden.

Durch § 36 FlurbG wird die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes, Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass dieser vorläufigen Anordnung liegen vor.

- Das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Vehlefanzen wurde unanfechtbar angeordnet.
- Der „Plan nach § 41 FlurbG“ wurde durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde am 01.03.2019 genehmigt.
- Die Genehmigung des Planes der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist widerspruchsfrei und kann auch nicht mehr angefochten werden.
- Durch den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanzen wurde per Beschluss 65/2020 auf der 20. Vorstandssitzung am 16.01.2020 die zeitnahe Umsetzung, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu den Ausbaumaßnahmen beschlossen

Gemäß dem genehmigten Wege- und Gewässerplan ist im Zusammenhang mit der Ausführung der Wegebaumaßnahmen „Schäferweg“ (Mn. 118) und „Oranienburger Weg“ (Mn. 100) die zeitnahe Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 1005 und 1007 (Gehölzpflanzungen am Oranienburger Weg) vorzunehmen.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensieren die mit den Vorhaben des Wege- und Gewässerplanes, insbesondere der Ausbaumaßnahmen und Eingriffen in den Naturhaushalt verbundenen Beanspruchungen, Versiegelungen etc. entsprechend der Vorgaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Da die Wegebaumaßnahmen „Schäferweg“ (Mn. 118), „Oranienburger Weg“ (Mn. 100) bereits abgeschlossen sind, muss schnellstmöglich mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen begonnen werden.



Die vorläufige Anordnung greift der späteren Abfindungsgestaltung im laufenden Flurbereinigungsverfahren durch die vorläufige Besitzeinweisung und den Flurbereinigungsplan vor. Ein Abwarten der abschließenden Eigentumsregelungen durch das Verfahren ist angesichts der Dringlichkeit der Maßnahmen und des Flächenbedarfes zu dessen Umsetzung nicht gerechtfertigt.

V. Gründe der sofortigen Vollziehung

An der frühzeitigen Umsetzung der dem Beschluss zugrunde liegenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht nach den oben dargestellten Gründen ein überwiegendes öffentliches und gemeinschaftliches Interesse. Die Wegebaumaßnahmen „Schäferweg“ und „Oranienburger Weg“ sind baulich abgeschlossen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 1005 und 1007 müssen entsprechend zeitnah folgen.

Zu Berücksichtigen ist hierbei auch das begrenzte Pflanzzeitenfenster aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben, das ein zügiges Handeln erfordert.

Von den Maßnahmen sind mehrere Grundstückseigentümer betroffen. Da die Maßnahmen jedoch nur in Gänze umsetzbar sind, würden ggf. eingelegte Rechtsbehelfe die Umsetzung der Maßnahmen insgesamt gefährden. Mit Verweis auf die besondere Dringlichkeit ist dies jedoch nicht zu vertreten.

Daher überwiegt im konkreten Fall das öffentliche und gemeinschaftliche Interesse an der unverzüglichen Einweisung der Teilnehmergeinschaft in den Besitz der benötigten Flächen gegenüber dem Interesse der durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Grundstückseigentümer an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

Norman Vollbrecht

Anlagen: - Karten zur 6. vorläufigen Anordnung (Bedarfsflächen, kartenmäßige Darstellungen- Plan)

Dieses Dokument wurde am 1. Februar 2021 durch Norman Vollbrecht im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.